

Staatsrecht geregelten Bereich als auch für diejenigen Bereiche, die von anderen Rechtszweigen erfaßt werden. Das sozialistische Mitgestaltungsrecht ist daher nicht nur eine Institution des Staatsrechts, sondern es ist grundlegendes Recht der Bürger auch im Arbeitsrecht, im Zivilrecht, im LPG-Recht, im Prozeßrecht und in anderen Rechtszweigen, da es sich ja in der sozialistischen Demokratie auf alle vom Recht erfaßten gesellschaftlichen Bereiche erstreckt. Es erfährt in jedem Rechtszweig seine spezifische Ausprägung und Form. Es bestimmt daher auch die Gestalt wichtiger Rechtsinstitute des Zivilrechts, insbesondere auch des künftigen Kaufrechts.

Den Gegenstand der Neuregelung des Kaufrechts bildet nicht mehr der Kauf als Privaterwerb, als Verhältnis zwischen Privateigentümern, als Ausdruck der Absonderung der Individuen². An seine Stelle tritt ein Rechtsverhältnis, in dem die Beteiligten als Eigentümer und Herren der gemeinschaftlichen Produktionsmittel und der gesellschaftlichen Organisation der Verteilung zugleich Gestalter des Prozesses dieser Verteilung sind. Die Inanspruchnahme der Handelseinrichtungen ist zugleich Realisierung des Leistungsprinzips, Realisierung der Verteilung der gesellschaftlichen Produktion entsprechend den Leistungen der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft.

Das sozialistische Kaufrecht wird demgemäß in seiner künftigen Regelung nicht vom isolierten Kaufakt, sondern von den gesellschaftlichen und rechtlich geregelten Beziehungen zwischen der zu versorgenden Bevölkerung und ihren Handelsorganen auszugehen haben. Es konkretisiert die zivilrechtliche Stellung des Bürgers und der sozialistischen Handelsorgane, wie sie bereits in den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu normieren ist, für den besonderen Bereich dieser Versorgungsbeziehungen. Die spezifischen Formen der Ausübung der demokratischen Mitgestaltungsrechte, der Einbeziehung der Werktätigen innerhalb des Bereichs dieser Versorgungsbeziehungen bilden daher ebenso wie die Rechtspflichten des Handels gegenüber der zu versorgenden Bevölkerung die grundlegenden Bestimmungen des künftigen Kaufrechts³. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Käufers und des Handels gegenüber dem einzelnen Kunden, die als durch den Kauf entstehende Konkretisierung der allgemeinen Rechte und Pflichten nach wie vor einzeln zu normieren sind, ergeben sich innerhalb der Gesamtregelung als organischer Bestandteil der wirklichen gesellschaftlichen Beziehungen.

Der Kauf ist notwendiges Bindeglied der sozialistischen Verteilung nach der Arbeitsleistung. Er ist notwendige Form der materiellen Inanspruchnahme der zur Versorgung der Produzenten von ihnen gemeinsam und planmäßig erarbeiteten Fonds an Konsumgütern. Der Kauf vermittelt die materielle Verteilung der für die individuelle Konsumtion bestimmten Güter entsprechend dem Leistungsprinzip. Die Form des Kaufs dient der bewußten Handhabung der Gesetze und Kategorien der Warenproduktion, und des Wertes zur Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus, auf dem sie als wesentlicher Bestandteil der in der Sozialistischen Gesellschaft wirkenden objektiven ökonomischen Gesetze beruhen.

War der Kauf in der bürgerlichen Gesellschaft Bindeglied zwischen unabhängig voneinander produzierenden und austauschenden Warenbesitzern, die sich als Privateigentümer mit entgegengesetzten Interessen gegenübertraten, bedienen sich nunmehr die vereinigten Produzenten der Formen des Kaufs, der Ware und des Geldes, um eine planvolle, bedarfsgerechte Produktion und eine gerechte Verteilung der für die individuelle Konsumtion produzierten Güter durchzuführen. Der Kauf ermöglicht dem einzelnen Bürger die Auswahl

aus dem Konsumtionsfonds entsprechend den individuellen Bedürfnissen. Die Form des Kaufs gestattet es unter den gegebenen Bedingungen, die materielle Verteilung entsprechend dem sozialistischen Verteilungsprinzip und der auf ihm beruhenden kaufkräftigen Nachfrage bedarfsgerecht durchzuführen. Das Handelsorgan ist verpflichtet, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Auswahl an Konsumgütern bereitzustellen und anzubieten. Der Bürger hat das Recht auf eine seiner Leistung entsprechende Versorgung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen. Darauf beruht sein Recht zur Inanspruchnahme der sozialistischen Versorgungseinrichtungen, insbesondere der sozialistischen Handelsbetriebe, und hierbei wiederum vermag er die Auswahl entsprechend seinem Bedarf vorzunehmen. Das Recht auf eine der Leistung entsprechende Versorgung und zur Inanspruchnahme der sozialistischen Versorgungseinrichtungen ist Teil der allgemeinen Rechtsstellung des Bürgers und steht damit im Gegensatz zur bürgerlichen Vorstellung von der Vertragsfreiheit.

Das im Gegensatz zur bürgerlichen Vertragsfreiheit bestehende Recht der Bürger zur Inanspruchnahme der sozialistischen Handelseinrichtungen ist — gleichgültig, ob in diesem Zusammenhang normiert oder nicht — die innere Verbindung zwischen den allgemeineren Vorschriften über die Mitgestaltungsrechte der Bürger und die allgemeinen Pflichten der Handelsorgane einerseits und den spezielleren Vorschriften über den Kauf und seine rechtliche Regelung andererseits. Es bringt zum Ausdruck, daß das Verhältnis von Käufer und Verkäufer nicht die Beziehung von privaten Personen, sondern die Konkretisierung ihrer allgemeinen Rechtsstellung in ihrer Beziehung zueinander ist.

Die für die Normierung im Rechtsinstitut des Kaufrechts des künftigen Zivilgesetzbuchs vorgeschlagenen allgemeinen Pflichten des sozialistischen Einzelhandels gegenüber der Bevölkerung⁴ bestimmen bereits die Stellung des Handelsorgans als Verkäufer gegenüber dem einzelnen Kunden. Sie gelten ebenso für die allgemeine rechtlich geregelte Beziehung zwischen dem Handel und der Bevölkerung wie für das darin eingeordnete gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer beim einzelnen Kaufakt und seiner Abwicklung. Die spezifischen Pflichten des Verkäufers haben somit ihre Grundlage in den allgemeinen Pflichten der Handelsorgane gegenüber der Bevölkerung und leiten sich aus ihnen ab.

Die weiterhin zu normierenden Einzelbestimmungen über die Pflichten des Verkäufers sind daher als Konkretisierung der allgemeinen Pflichten anzuwenden und auszulegen. Entsprechendes gilt für die Rechtsstellung des Käufers. Auch sie wird nicht erst aus dem einzelnen Kaufakt, sondern bereits von den Mitgestaltungsrechten und den allgemeinen Pflichten her bestimmt. Die Geltendmachung von Ansprüchen z. B. auf Grund von Sachmängeln durch den einzelnen Kunden ist gleichermaßen Wahrung persönlicher wie gesellschaftlicher Interessen, Ausübung der allgemeinen Rechtsstellung und Kritik, und sie ergänzt die gesellschaftliche Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Bevölkerung.

Arten der Kaufvorgänge und ihre Besonderheiten

Der vom Kaufrecht des Zivilgesetzbuchs zu regelnde typische eigentliche Kaufvorgang zwischen Einzelhandel und Bürger kann sich auf verschiedene Weise vollziehen. Die einfachste Form ist der *Selbstbedienungskauf* einschließlich des *Automatenkaufs* (als besonderer Art der Selbstbedienung). Dieser Kauf ist die rechtliche Grundform, weil der Kaufakt hier auf seine notwendigen Elemente reduziert wird⁵. Diese Bezeichnung

⁴ ebenda.

⁵ Im Siebenjahrplan ist vorgesehen, daß bis 1965 80 % des Warenumsatzes an Lebensmitteln und 50 % des Warenumsatzes an Industriegütern in Selbst- und Teilselbstbedienungs-läden verkauft werden (GBL 1959 I S. 727).

² s. Marx/Engels., Die deutsche Ideologie, Berlin 1953, S. 69.

³ zur Ausgestaltung dieser Rechte- und Pflichten im einzelnen s. Oberländer, a. a. O.